

2458
2428 001

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 385/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leo B [REDACTED] ,

[REDACTED] E [REDACTED] , L [REDACTED] , M [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 24. November 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler ausgeführt, daß dem Kläger ein Antragsrecht nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder dem BEG-Schlußgesetz nicht zusteht. Mit der Entscheidung, daß der Antrag des Klägers auf Anerkennung als Opfer des Faschismus in Berlin aus dem Jahre 1946 keine Brücke für die Nachmeldung von Ansprüchen nach § 189 a Abs. 1 BEG bilden könne, hält sich das Kammergericht im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1966, 369 Nr. 28). Der Einwand der Beschwerde, mit dem Antrag auf Anerkennung seien auch Entschädigungsansprüche angemeldet worden, greift schon deshalb nicht durch, weil das Berufungsgericht als nicht festgestellt erachtet, daß der Kläger mit jenem Antrag einen auch auf die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gerichteten Willen geäußert hat. Hieran ist das Revisionsgericht gebunden.

151

- 3 -

Die Ausführungen des Kammergerichts zur Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 189 Abs. 3 BEG lassen ebenfalls keinen Rechtsfehler erkennen. Es liegt auf tatrichterlichem Gebiet, wenn der Berufungsrichter es nicht für glaubhaft gemacht erachtet, daß die behauptete Beratung durch Dr. C. ██████ stattgefunden habe.

Mai

Zorn

